

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
im Erfurter Stadtrat
Frau Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 0147/15 – Ihre Anfrage zu den Auswirkungen des Mindestlohnes auf die Kosten zur Objektunterhaltung - öffentlich - Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

bezüglich Ihrer Anfragen hinsichtlich der Einführung des Mindestlohns ab 01.01.2015 und den daraus resultierenden Anstieg der Objektunterhaltungskosten, antworte ich wie folgt:

1. Welche Bereiche sind von diesen Steigerungen in jeweils welchem Umfang betroffen?

Grundsätzlich muss bezüglich Ihrer Anfrage unterschieden werden. Es gibt 2 Arten von Mindestlöhnen, welche Auswirkungen auf die Objektkosten der Stadt haben. Zum Einen ist es der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 € der zum 01.01.2015 in Kraft getreten ist. Zum Anderen sind in vielen Branchen bereits tariflich vereinbarte Mindestlöhne ein fester Bestandteil der bestehenden Verträge. Auch diese Mindestlöhne sind zum 01.01.2015 gestiegen.

Somit sind mit der Einführung vornehmlich alle Bereiche betroffen die durch externe Firmen Dienstleistungen an/in Objekten der Stadtverwaltung Erfurt erbringen und durch das Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung vertraglich gebunden sind. Diese sind u. a. die Gebäudereinigung, das Bewachungsgewerbe, Winterdienst- und Grünpflegeleistungen.

Für den Bereich der Gebäudereinigung gab es eine Erhöhung von bisher 7,96 € auf 8,50 € (LG 1 - Innenreinigung) und von 10,31 € auf 10,63 € (LG 6 - Glasreinigung). Die Glas- und Gebäudereinigung stellt gleichzeitig den größten Posten dar und geht mit Mehrkosten in Höhe von ca. 600.000 € einher. Der Mindestlohn im Bereich des Winterdienstes steigt von 8,68 € auf 8,86 € und weist Mehrkosten in Höhe von ca. 40.000 € auf. Für die Bereiche Land-, Fortwirtschaft und Gartenbau gilt mit erstmaliger Allgemeinverbindlichkeitserklärung vom 19.12.2014 ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 7,20 € (Ausnahmeregelung zum gesetzlichen Mindestlohn). Diese Mehrkosten sind mit ca. 60.000 € im Haushalt auszuweisen. Im Wach- und Sicherheitsgewerbe gilt nicht der gesetzliche Mindestlohn, sondern der im Dezember 2013 beschlossene Tariflohn. Dieser steigt von 8,05 € (im Jahr 2014) auf 8,55 € ab

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

01.01.2015, liegt somit über den gesetzlichen 8,50 € und hat haushalterische Auswirkungen in Höhe von ca. 100.000 €.

- 2. Wieviel Beschäftigte erhalten durch die Einführung des Mindestlohns zukünftig einen höheren Stundenlohn?**
- 3. Bei wie vielen davon handelt es sich um Mini- oder Midijobber?**

Wie viele Beschäftigte aus den o. g. Bereichen einen höheren Stundenlohn erhalten, ist zu diesem Zeitpunkt nicht auszuweisen. In verschiedenen Gewerken (Gebäudereinigung, Winterdienst oder Grünpflege) werden lediglich Leistungen ausgeschrieben, die mit einem entsprechend definierten Ergebnis einhergehen (s. § 631 Werkvertrag). Den unter Vertrag stehenden Dienstleistern ist in diesem Zusammenhang selbst überlassen, wie dieses Ergebnis gegenüber dem Auftraggeber erbracht wird und nicht nachzuweisen mit welchem Personaleinsatz zum Beispiel dies geleistet wird. Grundsätzlich ist in allen Verträgen die Zahlung von sowohl Mindestlöhnen als auch tarifvertraglich gebundenen Löhnen verankert.

Die Verwaltung kann in diesem Zusammenhang lediglich auf die Presseberichte der IG BAU oder der ver.di verweisen, die allerdings konkrete Zahlen nur für ganz Thüringen vorgelegt und nicht explizit eine Erhebung für die Landeshauptstadt Erfurt durchgeführt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein